

# BEKANNTMACHUNG

LANDRATSAMT  
NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

---

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Auftraggeber:** Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,  
86633 Neuburg a. d. Donau

**Vorhaben:** Umgestaltung der Intensivgrünlandfläche Flurstück Nr. 413 in der Stadt  
Neuburg a. d. Donau, Gemarkung Feldkirchen, im Zuge eines  
Pilotprojekts zur Gewässerentwicklung und zum Wiesenbrüterschutz

### **I. Sachverhalt**

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen möchte das zurzeit intensiv genutzte Grünlandflurstück Nr. 413 in der Gemarkung Feldkirchen mit einem Umfang von 8.118 m<sup>2</sup> derart umgestalten, dass dort eine extensive Feuchtgrünlandwiese mit zusätzlichen Biotopstrukturen entstehen kann. Dadurch soll im Niedermoor Donaumoos neuer Lebensraum für Fauna und Flora geschaffen werden. Da das Flurstück am Rande des Wiesenbrüterschutzgebiets Donaumoos bei Obermaxfeld liegt, soll das Projekt insbesondere dem Wiesenbrüterschutz dienen. Zudem soll es den Bodenwasserhaushalt optimieren.

Geplant ist, die Bodenschicht von 5 bis 10 cm auf einer Fläche von insgesamt 2.500 m<sup>2</sup> flächig abzutragen und auf dem Flurstück auf einer Fläche von in Summe maximal 500 m<sup>2</sup> so zu verteilen, dass eine vielfältige, leicht reliefierte Geländeoberfläche entsteht. Der Kernbereich der Abtragsflächen wird stärker eingetieft, wobei die maximale Abtragstiefe punktuell etwa 70 cm betragen wird. Dadurch soll erreicht werden, dass die Geländetiefpunkte auch im Frühsommer noch wasserführend sind.

Südöstlich des Flurstücks verläuft der Graben 242. Aufgrund der bisherigen Geländestruktur und des unterschiedlichen Wasserstands im Laufe eines Jahres entwässert der Graben das Flurstück im Winter und speist die angrenzenden Flächen im Sommer. Am linksseitigen Ufer des Grabens 242 soll daher auf einer Breite von 4 m die Böschung bis knapp oberhalb des mittleren Wasserspiegels behutsam abgeflacht werden, damit dort eine Feuchtwiese entstehen kann.

Trotz der geplanten Extensivierung des Flurstücks soll die Fläche zunächst zweimal im Jahr gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Die zukünftig entstehenden Feuchtmulden und abgeflachten Uferbereiche sollen auch regelmäßig gemäht werden. Etwa 10% der Fläche sollen im Wechsel als Brache stengelgelassen werden und nur alle zwei Jahre gemäht werden. Nach erfolgreicher Aushagerung der Fläche soll auf eine einmalige Herbstmahd umgestellt werden. Etwaige Gehölzsukzession ist regelmäßig zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie nachteilige Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind untersagt.

Anstelle der bisher vorhandenen Wirtschaftsgräser soll zertifiziertes Regiosaatgut in Kombination mit einer Mähgutübertragung eingesät werden.

Die nächsten, zum Flurstück Nr. 413 liegenden Biotope sind sich etwa 100 m in westliche Richtung und etwa 300 m in nordwestliche Richtung entfernt.

### **II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht**

1. Ende Juli 2020 hat der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die wasserrechtliche Genehmigung des Vorhabens beantragt. Gleichzeitig ist der Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG gestellt worden. Seither liegen geeignete Unterlagen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG vor, die eine

Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen.

Die Umgestaltung des Flurstücks Nr. 413 ist ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c), so dass zu prüfen ist, ob eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG oder eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG besteht. Da das Vorhaben nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist, ist zu prüfen, ob eine standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 13.8.2 oder eine allgemeine Vorprüfung nach Nr. 13.18.1 durchzuführen ist.

**a)** Im Ergebnis ist eine allgemeine Vorprüfung nach Nr. 13.18.1 durchzuführen. Denn Nr. 13.8.2 verlangt entweder einen naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen oder eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen etc.

Bei dem Neuvorhaben handelt es sich nicht um einen naturnahen Ausbau eines Grabens, weil einerseits nur die linksseitige Uferböschungskante des südöstlich an das Flurstück Nr. 413 grenzenden Grabens abgeflacht wird und andererseits gerade keine naturnahe Ausgestaltung des Grabens erfolgt. Naturnah ausgestaltet wird die Grünlandfläche.

Des Weiteren liegt auch keine kleinräumige naturnahe Umgestaltung einer Bach- oder Grabenverrohrung oder einer anderen, in Nr. 13.18.2 aufgezählten Maßnahme vor. Denn das über 0,8 Hektar große Flurstück wird insgesamt umgestaltet.

**b)** Nach § 7 Absatz 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die ist hier nicht der Fall.

Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Umgestaltung des Grünlandstücks werden nur natürliche, vor Ort bereits vorhandene Ressourcen genutzt. Die Böschung am Graben 242 wird linksseitig dadurch abgeflacht, dass das vorhandene Bodenmaterial auf der Fläche reliefartig verteilt wird. Der Boden, der auf einer Fläche von insgesamt 2.500 m<sup>2</sup> abgetragen wird, wird auf dem gesamten Flurstück verteilt.

Durch das Vorhaben wird weder in ein Schutzgebiet noch in den Gewässeraushalt des Grabens oder des Grundwassers eingegriffen.

Im Gegenteil soll durch die Umgestaltung der Fläche das Wiesenbrüterschutzgebiet unterstützt und ausgedehnt werden, weil die Fläche im aktuellen Zustand kaum eine Rolle als Nahrungshabitat hat. Ziel der Umgestaltung ist es daher, dass sich neue und vielfältige Fauna und Flora auf dem Flurstück ansiedeln können.

Die Schaffung von Flachmulden, in denen sich Wasser ansammelt, dient zudem dazu, dass durch die Wiedervernässung und Extensivierung der Fläche der Torfabbau im Niedermoor verlangsamt und reduziert wird. Der Eingriff in den ökologisch gesehen wertvollen Boden des Niedermoors stellt daher eine Erhaltungsmaßnahme dar, die sich günstig auf das Gebiet auswirken soll.

Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

**2.** Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht nach dem nationalen UVPG.

**3.** Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 03.09.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

H u b e r  
Regierungsrätin